

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puch bei Weiz vom 18. 1. 1988 zur Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr und Müllbeseitigung

(MÜLLABFUHRORDNUNG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Puch bei Weiz hat gemäß §___ des Abfallbeseitigungsgesetzes, LGBL.118/1974 und gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 1984, beschlossen und verordnet:

§ 1

(1) Im Gemeindegebiet Puch bei Weiz sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Bauwerke befinden verpflichtet, den Müll durch die Müllabfuhreinrichtung der Gemeinde Puch bei Weiz abführen zu lassen, sobald die Grundstücke im angeführten Verpflichtungsbereich liegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will.
- (2) Als Abfälle im Sinne des Abs 1.) gelten Müll- und Sonderabfälle. Müll ist Haus-, Sperr- und Sondermüll.
- (3) Hausmüll sind alle festen Abfälle, die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen.
- (4) Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer äußeren Form nicht in Müllbehältern gesammelt werden können und gesondert abgeführt werden.
- (5) Sonderabfälle sind jene Abfälle, deren Abfuhr durch die bestehende Gemeindeeinrichtung nicht möglich ist. Die Sonderabfälle sind unter Wahrung des Interesses zu lagern und durch Sondereinrichtungen zu beseitigen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhr- und Beseitigungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Puch bei Weiz und jenes Gebiet, innerhalb dessen die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls und Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und wirtschaftlich Zumutbar ist.
- (2) Der Beseitigungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet und ist in folgende Sammelstellenstützpunkte eingeteilt:
 1. Höfling hinter dem Ritter Wirtschaftsgebäude Richtung Kulm (1-4)
 2. Höfling – Kreuzung in Richtung St. Johann auf dem Parkplatz (5, 7, 9, 21-22, 24-25, 27-28, 32-33, 35 und Wochenendhäuser)
 3. Höfling oberen Elzer beim Kreuz Heuberger in Richtung Schlager (Elz: 98-101, 116, 118)

4. Kreuzungsbereich Ebner-Pregartner am Kulm (Höfling: 29, Elz: 95-97, Puch: 33, 35, 91)
5. Kulmstraße – Kreuzung Hoader-Wiesenpoldl (Höfling: 8, 12, 23, 34, Puch: 31)
6. Kulmstraße – Kreuzung Waldhiasl-Hubertuskapelle (Höfling: 13, 30, Puch: 32, 61, 119)
7. Almer – Einfahrt; Kulmstraße Tennisplatz (Puch: 29-30, 87, 90-92, 97-98)
8. Harl Filiale Krobath (Höfling: 14-15, 18-20, Puch: 30, Harl: 77, 84, 90-93, 108, 112, 114-118)
9. Harl in der Nähe der Altglaskontainer bei Gößl (Höfling: 16-17, 26, Harl: 70-76a, 97, 104, 110, 111)
- 10.
11. Harl bei Meißl-Wirtschaftsgebäude (Harl: 66-69)
12. Harl bei Kreuzung Kulmer-Einfahrt Bloßkarl (Harl: 40-43, 59-65, 85-86, 96, 107, 113 und Wochenendhäuser)
13. Harl-Kreuzungsbereich alte Harler Mühle vor Wald (Harl: 37-39, 44-47, (48), (78), 103)
14. Harl in der Nähe des Leitner-Kreuzes, rechts Einfahrt Pammer (Harl: 55-58a, 79, 83, 101, Puch: 51-52)
15. Harl-Haider Harl 53 ((48), (78), 50-54, 106)
16. Harler Kühlhaus (Harl: 26-30, 32-36, 80-82, 99-100)
17. Harl Kalcher-Säulenhansl-Einfahrt Berger (Harl: 1-3, 5, 17-22, 24-25)
18. Harl-Klamminger Siedlung (Harl: 7, 15-16, 23, 87, 105, 109, 102)
19. Harl, Pitter-Säge (Harl: 6, 9, 12-14)
20. Perndorf, Reisinger-Siedlung bei Wartehäuschen – Weg Schwarz (Perndorf: 37-424, 44-47, 67, 75, 78, 81-82)
21. Perndorf bei Gasthaus Reisinger gegenüber Adelman in Richtung Glatzenberg (Harl: 11, Perndorf: 25, 35, 43, 48, 64-66, 69-70, 77, 80, 83)
22. Glatzenberg bei Kulmer (49-53, 55-60, 63, 71, (77))
23. Perndorf-Hohenilz, Kreuzung Binderweg (30-34, 68)
24. Hohenilz gegenüber Neubau Gölles (24-24a, 26-29)
25. Hohenilz bei Hutter (Schlachter)-Bauernhaus (17-23, 74, 76)
26. Ilzberg gegenüber vom Wasserbehälter und Gradwohl (Perndorf: 1-7, 72-73, Klettendorf: 14-15, 61)
27. Perndorf – Ort beim Wilhelm-Stoanbauern-Wirtschaftsgebäude: (9-16, 61-62, 79)
28. Klettendorf-Ort bei Sommerbauer (8-13, 53, 62-65)
29. Klettendorf-Lingstätten bei Gruberwirt Lammer (1-7, 56)
30. Wetzelsberg bei Darnhofer (Pechschneider): (43-51, 55)
31. Pircha gegenüber vom Wohnhaus Peter Lammer (36-40, 42, 52, (51), (55))
32. Peßharl bei Maier Fritz, Elz 112 (52-55, 115)
33. Peßharl bei Gotfried Schloffer (56-66, 114)
34. Henning beim Wirtschaftsgebäude Simonhansl (Elz: 66a-70, 72-76, 78, 111-112, Puch: 4, 106)
35. Steingrub, Kreuzungsbereich Apfelweg nach Puch (Klettendorf: 18-26, 59-60)
36. Klettendorf Tödlingkreuz ((26), 27-35, 57-58)
37. Puch Meißlmichl (57-59, 115)
38. Puch Resch, Einfahrt Purwai (28, 53-55, 84, 129)
39. Puch Rüsthaus, Parkplatz bei Zaun Reisenhofer (12-20, 21a-22a, 24, 77, 82, 94, 117, 128)
40. Puch-Schmiedwaldl in Richtung Elz vor Garageneinfahrt (46-48, 120, 126-127)
41. Puch bei Scherr vor dem Bauernhaus beim Gebüsch (44-45, 68, 110)

42. Elzer Straße bei der Auffahrt Rosenkogel (Elz: 77, 79-82, 85-86, 91-94, 105, Puch: 37-38a, 122-123)
43. Elz beim Hydrant Trattner Reinhard (84, 106, 107, 109, 117)
44. Wallnerberg-Einfahrt Heidenbauer-Hollaus (26, 28-30)
45. Wallnerberg bei der Garage gegenüber Einfahrt Kleinwallnerberg (31-37, 48, 113, 120)
46. Wallnerberg gegenüber Egger (10, 38-47, 49-51, 110, 119)
47. Elz-Ort, Vorplatz Heuberger, Urban (18-19, 21-25, 88-90, 102-104)
48. Elz Abzweigung Irhgraben (1-5, 7, 11, 13-17)
49. Puch-Richtung Sportplatz zwischen Bad und Schwarzhaus bei A-Mast (5-7, 49, 56, 75, 81, 108, 111, 116)
50. Puch-Eben bei Kropfsteffl-Einfahrt rechts (41, 64, 96)
51. Puch-Eben, Auffahrt zu Fleischhacker (36, 39-40, 43, 62, 79, 95, 112-114, 124-126, 130)
52. Puch-Kühlhaus (8-11, 23, 50, 60, 63, 72)
53. Puch – Einfahrt zur Hauptschule bei der HS-Tafel (42, 88-89, 93, 101)
54. Puch-Auffahrt zur Aufbahrungskapelle (25-26, 65, 73-74, 80, 85-86)
55. Puch-Richtung Harl beim neuen Gestöckelten (27, 27a, 71, 76, 105, 109)

§ 4

Anschlusspflicht sowie Ausnahmen

- (1) Die Eigentümer der im Abfuhrbereich bzw. Gemeindegebiet Puch bei Weiz gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, Hausmüll und Sperrmüll sowie Sondermüll durch die Müllabfuhr abführen und beseitigen zu lassen.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen auf anderen Orten als auf dem der öffentlichen Müllabfuhr vorgesehenen Sammelplätzen ist verboten. Personen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, haben, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die von der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenen Kosten zu übernehmen.
- (3) Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind die Haushalte Höfling 16, 17 und 26. Diese werden laut Gemeindeübereinkommen durch die Gemeinde Floing mitentsorgt.
- (4) Die Haushalte Unterfeistritz (Besitzer Lichtenegger, Frieß, Schirnhofner und Lichtenegger) werden laut Gemeindeübereinkommen durch die Gemeinde Puch bei Weiz entsorgt und dem Anschlussbereich Puch zugeordnet.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Müllabfuhr gilt mit der Beistellung der Müllabfuhr als vollzogen.
- (6) Eine zeitweise Benützung eines Grundstücks (z.B. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser udgl.) begründet keine Ausnahme oder Beschränkung der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr.

§ 5

Müllsäcke bzw. Müllbehälter

- (1) Für die Sammlung des Hausmülls zum Zwecke der öffentlichen Müllabfuhr für Privathäuser sind Müllsäcke (Plastiksäcke) zu verwenden. Die Müllsäcke können im Gemeindeamt bezogen werden.

(2) Für die Sammlung des Gewerbemülls sind die zum Zwecke der Müllabfuhr Müllbehälter mit Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l, oder 1100 l, zu verwenden, deren Größe je nach Antrag des Gewerbebetriebes bereitgestellt wird.

§ 6

Aufstellung und Benützung

(1) Die Grundstückseigentümer für Gewerbebetriebe haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle so aufgestellt werden können, dass nach deren Benützung keine ungebührliche Belästigung durch Geruch und Lärm erfolgt und von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg ungehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können.

(2) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Es ist darauf zu achten, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) Der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Müllgefäße den Mietern und sonstigen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und die Gefäße ordnungsgemäß benutzt werden.

(4) Abfälle, die die Müllbehälter beschädigen, dürfen nicht eingebracht werden.

§ 7

Durchführung der Müllabfuhr

(1) Die Abfuhr des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erfolgt für unser Gemeindegebiet durch die Fa. Roth, 14-tägig, dienstags.

(2) Die Abfuhr des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erfolgt jeweils nach vorheriger Ankündigung bzw. im Bedarfsfalle über Anforderung. Voraussichtlich 1 x bis 2 x im Jahr.

(3) Die Müllsäcke bzw. Container dürfen erst am Vorabend des Müllabfuhrtages am Sammelplatz angeliefert werden.

§ 8

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr geht das Eigentum an Müll auf die Gemeinde über.

(2) Müll, der der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage selbst zugeführt wird, geht mit der Übergabe (Ablage) an diese in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Bei Eigentumsübergang nach Abs 1) und Abs 2) haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die dessen eingebrachte Abfallstoffe verursachen.

(4) Auf Wertgegenstände im Müll, der sich auf einem Fahrzeug der öffentlichen Müllbeseitigungsanlage befindet, erstreckt sich der Eigentumsübergang nach Abs 1) und Abs 2) nicht.

§ 9

Lagerung und Beseitigung der Sonderabfälle

(1) Die Eigentümer von Grundstücke, auf denen Sonderabfälle (§ 2 Abs.5) anfallen, haben der Gemeinde die Art und Weise der Lagerung und Beseitigung dieser Abfälle sowie Veränderungen in dieser Hinsicht schriftlich anzuzeigen. Bei umweltgefährdenden Sonderabfällen kann die Gemeinde, wenn das örtlichen Gemeinschaftsleben störende Missstände zu befürchten sind, überdies verlangen, dass durch Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Belege entsprechende Nachweise über die Art und Menge dieser Abfallstoffe, deren Lagerung und Beseitigung zu führen sind.

(2) Die Gemeinde kann die Lagerung und die Beseitigung von Sonderabfällen, unbeschadet der Bewilligung oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften untersagen, soweit dies zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen erforderlich ist und solche Missstände nach den Erkenntnissen der Wissenschaft behoben oder vermieden werden können.

(3) Die Gemeinde hat alle durch die Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen festgestellten Missstände, soweit sie zu deren Behebung nicht selbst zuständig ist, unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

(4) Bedrohen Missstände unmittelbar oder mittelbar das Leben oder die Gesundheit von Personen oder Tieren oder die Sicherheit des Eigentums, so hat der Bürgermeister bei Gefahr im Verzuge bis zum Einschreiten der hierfür zuständigen Behörden vorläufig die zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen und hiervon unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes, LGBL. Nr.: 118/1974 dieser Müllabfuhrverordnung und der erlassenen Bescheide ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen, auf denen Abfälle anfallen, gelagert oder beseitigt werden, zu gewähren und erforderliche Auskunft zu erteilen. Die diesen Beauftragten hierbei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse, unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11

Nutzungsberechtigte

(1) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes, LGBL Nr.118/1974 und dieser Müllabfuhrordnung finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten.

(2) Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieser Müllabfuhrordnung auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 12

Ablagerungsverbot, Vereinigungen

(1) Die Ablagerungen (Beseitigung) von Abfällen auf anderen Orten als auf den öffentlichen Müllbeseitigungsanlagen oder sonstigen behördlich genehmigten Anlagen oder auf eine andere nicht behördlich genehmigte Art, ist verboten.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen des Abs 1) verstoßen, haben, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz wird von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben.

(3) Sind die Art und der Umgang mit der Ablagerung oder Verunreinigung insbesondere auch bei Unfällen und Katastrophen geeignet, das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Sicherheit des Eigentums, die Reinheit des Bodens, der Gewässer oder der Luft zu gefährden, so hat der Bürgermeister, wenn die Einrichtungen der Gemeinde zur Beseitigung oder Unterdrückung der Gefahr nicht ausreichen, unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

§ 13

Müllbeseitigungsanlage

(1) Die öffentliche Müllbeseitigungsanlage befindet sich in Frohnleiten.

§ 14

Kostensätze und Gebühren

(1) Die Müllabfuhr- und Beseitigungsgebühr betragen bei einer 14-tägigen Abfuhr pro Haushalt und Jahr 300,--. Für Einzelpersonenhaushalte, die ausschließlich Ausgleichszulagenbezieher oder Ehepaare, wo gemeinsam nur eine Pension mit Ausgleichszulage bezogen wird, ermäßigt sich die Abfuhrgebühr um 50% im Jahr gegen jährliche Vorlage des Pensionsbescheides.

(2) Für jede im Haushalt lebende Person ist eine jährliche Gebühr von 100,-- zusätzlich zur Grundgebühr gem. §14 Abs 1) vorzuschreiben. Die Personenzahl werden mit Stichtag 1.2. ermittelt.

(3) Bei den Gebühren des Abs 1) ist die eventuelle Anschaffung von Behältern sowie die jährliche Sperrmüllabfuhr und Sonderabfuhr inbegriffen. Die Mwst. (entsprechend des jeweils geltenden Gesetzes) ist in diesen vorstehenden Gebühren enthalten.

(4) Die Müllabfuhr- und Müllbeseitigungsgebühr gem. Abs 1) werden von der Gemeinde Puch bei Weiz mit Bescheid vorgeschrieben und werden mit der Grundsteuer vorgeschrieben (15.2., 15.5., 15.8., 15.11.). Solange keine Änderungen wie bei den in Abs 1) und Abs 2) genannten Gebühren erfolgen, sind keine Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücks. Neben dem bisherigen Eigentümer haftet für die Gebühren dieses Zahlungsabschnittes auch der neue Eigentümer (Rechtsnachfolger).

(6) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Müllabfuhrgebühren und Kostensätze ist nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen vorzugehen und entweder im verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahren einzubringen. Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sind gleichfalls nach den Gemeindeabgabenbestimmungen einzuheben.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Anzeige und Nachweispflicht nicht erfüllt, das Betreten von Grundstücken erschwert oder verhindert, die Auskunftspflicht verweigert und gegen die Vorschrift des Ablagerungsverbotes verstößt. Solche Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000,-- oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 16

Verfahren und Rechtszug

(1) Die auf Grund dieser Müllabfuhr-Ordnung zu erlassenden Entschädigungen und Verfügungen trifft, soweit in dieser Müllabfuhrordnung nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister. Gegen Bescheide der Gemeinde ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Berufung an den Gemeinderat zulässig. Berufungen sind beim Gemeindeamt Puch bei Weiz einzubringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für die Müllabfuhrgebühren und alle Nebengebühren gelten die für die Gemeindeabgaben maßgeblichen Verfahrensvorschriften. Berufungen gegen die Vorschriften haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Wirksamkeitsbeginn

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft!

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Pirchheim

Änderungen:

Beschlüsse

in der Sitzung vom 18.1.1988

Der Gemeinderat übertrug in der letzten Sitzung die Bestellung des Müllentsorgers dem Gemeindevorstand. Unter Anhörung mit einer eventuellen Tonnenentsorgung, die letztlich

von den befragten Entsorgern nicht durchgeführt werden kann, wurde die Firma Roth als Billigstanbieter mit der Entsorgung beauftragt.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 30. 3. 1988

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des Runderlasses der Bezirkshauptmannschaft den Bürgermeister Hubert Pirschheim als Vertreter der Gemeinde Puch entsprechend dem Stmk. Müllwirtschaftsgesetz namhaft zu machen.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 24. 6. 1988

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Voranschlag 1989 eine Voranschlagsstelle für Säuberungsaktion speziell für wilde Deponien zu veranschlagen.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 5. 8. 1988

Der anwesende Gemeinderat beschließt den Gewerbemüll mit folgenden Richtwerten: für Container mit 120 l – 850,--; 240 l – 1.400,--; 770 l – 4.500,--; 1.100 l – 6.000,-- pro Container und Jahr. Bei kurzfristigem Einstellen eines zusätzlichen Containers ist der aliquote Teil der Behältergröße für die beanspruchten Monate, jeweils immer nur gültig für den gesamten Monat.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 17. 12. 1988

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für jeden Haushalt, der in der Gemeinde gemeldet ist, bzw. nach Haushaltsliste die Grundgebühr einzuheben.

Die Grundgebühr beträgt 300,--. Weiters beschließt der Gemeinderat, die Namensliste per 1.1. des lfd. Jahres für die Vorschreibung nach Personen.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 19. 1. 1989

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig, das Abkommen zwischen der Gemeinde Puch und der Gemeinde Floing in Bezug auf Müllentsorgung zu treffen, dass die Bewohner Höfling 16, 17 und 26 durch die Gemeinde Floing, 3-wöchentlich, und vier Floinger Haushalte im Raume Harl durch die Gemeinde entsorgt werden. Die Verrechnung der jeweiligen Grundbesitzer verbleibt der Wohnsitzgemeinde.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 18. 5. 1989

Gem. § 14 der Müllordnung von 1988 wird der Abs 1) der Müllordnung 1988 einstimmig vom anwesenden Gemeinderat geändert:

Wohnhäuser mit zwei Haushalten, von denen ein Haushalt nur aus einer Person besteht, wird auf Antrag die Grundgebühr von 300,-- um 50 % ermäßigt. Bei Ausgleichszulagenempfänger mit einer Haushaltsperson bzw. zwei Personen, ohne zweites Einkommen, ermäßigt sich die Grundgebühr auf 100 % gegen jährlicher Vorlage des Pensionsbescheides.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 19. 12. 1989

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig, die Abänderung des § 14 der Müllordnung wie Folgt:

§ 14

(1) Die Müllabfuhr- und Beseitigungsgebühr betragen bei einer 14-tägigen Abfuhr pro Haushalt und Jahr 200,--. Für Einzelpersonenhaushalte, oder Ehepaare, mit Ausgleichszahlungen pro Haushalt, ermäßigt sich die Grundgebühr um 100 % im Jahr jedoch gegen jährliche Vorlage des Pensionsbescheides.

(2) Für jede im Haushalt lebende Person ist eine jährliche Gebühr von 70,-- ab 1. 1. 90 zusätzlich zur Grundgebühr gem. §14 Abs 1) vorzuschreiben. Die Personenzahl werden per Stichtag 1. 1. und 1. 7. ermittelt.

(2)a) Für Gewerbebetriebe mit einer Containergröße von 1100 l sind 5.000,--, mit 770 l sind 3.500,--, mit 240 l sind 1.000,-- und mit 120 l sind 750,-- vorzuschreiben.

(2)b) Wochenendhäuser, die nicht dauernd bewohnt sind ist eine gebühr von 200,-- pro Jahr vorzuschreiben.

Diese Änderung tritt mit 1. 1. 1990 in Kraft.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 31. 8. 1990

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig, die Müllsackgebühr ab sofort auf 3,-- zu erhöhen.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 10. 12. 1992

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig die Müllgebühren für 1993:

Grundgebühr	350,--
Grundgebühr 50%	175,--
Personengebühr	100,--
Container 120 l	1.000,--
Container 240 l	1.700,--

Container 770 1
Container 1100 1

4.700,--
6.400,--

Beschlüsse

in der Sitzung vom 3. 3. 1993

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig den Bgm. Johann Zöhrer als Vertreter im Müllwirtschaftsverband.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 27. 1. 1994

Der anwesende Gemeinderat beschließt die Müllabfuhr zur Deponie Markt Hartmannsdorf und beschließt gleichzeitig die vorgelegte Vereinbarung zwischen der Gemeinde Puch bei Weiz und der Marktgemeinde Hartmannsdorf. (Beilage A), wobei über den Faktor 1.5 nachgefragt werden muss.

Der anwesende Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der § 3(2) und 7(1) der Müllabfuhrordnung 1988 wie folgt:

„3(2) Z.56; Alle Neuanmeldungen (Meldegesetz) werden zum jeweiligen Punkt einzeln privat vereinbart.

7(1) Die Abfuhr des Restmülls durch die Öffentliche Müllabfuhr erfolgt für das Gemeindegebiet Puch bei Weiz durch die Fa. Roth, Saubermacher, 4-wöchentlich, mittwochs. Abfuhrkosten der Fa. Roth pro Stunde wird mit 620,--, fixiert mit 4 Stunden pro Abfuhr beschlossen.“

Beschlüsse

in der Sitzung vom 24. 6. 1994

Der anwesende Gemeinderat beschließt die Vereinbarung des Abfallwirtschaftsverbandes laut Vorlage einstimmig.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 8. 8. 1996

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf von Müllcontainern. Der Rest der Rücklage bleibt als Rücklage erhalten.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 14. 4. 1997

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Müllanlieferungsvertrag – Vereinbarung zwischen der Gemeinde Puch bei Weiz und der Gemeind Markt Hartmannsdorf mit einem Preis von 1.780,-- auf eine Dauer vom 1. 1. 1997 bis 31. 12. 1998.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 4. 8. 1997

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Robert Schlatzer als neuen Vertreter in den Abfallwirtschaftsverband.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 17.9.1997

Der Gemeinderat beschließt einstimmig aufgrund der neuen Situation mit Weiz die Verlängerung des Vertrages für die Müllanlieferung mit Markt Hartmannsdorf bis 2001.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 9.6.1998

Der Gemeinderat wählt einstimmig die Gemeinderäte Wilhelm Rupert (ÖVP) und Schlatzer Robert (SPÖ) entsprechend des GVOG als Vertreter der Gemeinde Puch/Weiz in den Abfallwirtschaftsverband.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 21.10.1998

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, daß alle nicht bewohnbaren Häuser (wo weder eine benützbare Küche noch Bad und Zimmer vorhanden sind) von der Grundgebühr befreit werden. Eine diesbezügliche Prüfung hat von einem Organ zu erfolgen.

Beschlüsse

in der Sitzung vom 2.5.2001

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gemeindevorstand zu beauftragen, das Modell für Abfallkübel zu bestimmen und überträgt den Ankauf der Abfallkübel dem Vorstand.